



Inkrafttreten des multilateralen Freihandelsabkommens EFTA-Chile und des bilateralen Landwirtschaftsabkommens Schweiz-Chile auf den 1. Dezember 2004

1 Präferenzansätze

1.1 Gedruckter Zolltarif

Die anzuwendenden Ansätze sind im Zolltarif bereits integriert (Kolonne "aFHA"). In diesem Zusammenhang ist in den rosa Blättern des D. 3, Seite A/1, Absatz "Bedeutung der verwendeten Abkürzungen" bei "CL = Chile" der Vermerk "(noch nicht in Kraft)" zu streichen. Die Ansätze für Entwicklungsländer (Kolonne "EL") sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anwendbar. Die Vorbemerkungen zum Gebrauchstarif (D. 3) werden mit dem nächsten Nachtrag angepasst.

1.2 Elektronischer Zolltarif t@res

Die Ansätze werden auf das Datum des Inkrafttretens angepasst.

2 Ursprungsbestimmungen

2.1 Prinzip

2.1.1 Multilaterales Freihandelsabkommen EFTA-Chile

Territorialer Anwendungsbereich:

- EFTA-Länder;
- Chile.

Geltungsbereich:

- Waren der Kapitel 25 bis 97 des Zolltarifs, ausgenommen wenige Agrarprodukte, die in den genannten Kapiteln enthalten sind;
- Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte
- Fische und Meeresprodukte

2.1.2 Bilaterales Abkommen Schweiz-Chile

Diese Vereinbarung umfasst gewisse landwirtschaftliche Produkte der Kapitel 1 bis 24, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte. Es beinhaltet auch Konzessionen Chiles zugunsten der Schweiz.

2.2 Ursprungs- und Listenregeln

Es gelten grundsätzlich die gleichen Ursprungsregeln wie in den pan-europäischen Freihandelsabkommen, hingegen wurde die Listenregel liberaler abgefasst. Im Bedarfsfall ist die Liste im D. 30 zu konsultieren.

2.2.1 Text der Rechnungserklärung

Der Text des Abkommens entspricht demjenigen der pan-europäischen Abkommen.

2.2.2 Drawback

Das Drawbackverbot gilt ab 1.12.2009.

2.2.3 Kumulation

Im Rahmen des Abkommens EFTA-Chile bleibt die Kumulation auf Ursprungswaren der EFTA-Länder und Chile beschränkt. Es ist nicht erlaubt, mit Ursprungswaren anderer Länder zu kumulieren.

2.2.4 Direktversand ([siehe Zirkular 323.0.3.2006 vom 15.12.2006](#))

~~Die Direktversandregel ist einzuhalten. Das heisst, dass die Waren direkt von einem Freihandelspartner zum andern geliefert werden müssen, begleitet von einem im Abgangsstaat ausgestellten Ursprungsnachweis.~~

2.3 Ursprungsnachweise

Gültige Ursprungsnachweise sind die Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 (WVB) für Sendungen jeden Wertes und die Ursprungserklärung auf der Rechnung für Sendungen deren Gesamtwert Fr. 10'300.- nicht überschreitet.

Beim Export nach Chile ist die vierstellige HS-Nummer in der WVB EUR. 1, Rubrik 8, anzugeben.

Die Ausstellung der EUR. 1 und die Nachprüfung der Ursprungsnachweise erfolgt in Chile durch das Wirtschaftsministerium (Dirección General de Relaciones Económicas Internacionales [DIRECON]) und nicht durch die Zollverwaltung.

2.4 Wertlimiten

Die Wertlimiten sind im Anhang I des multilateralen Abkommens EFTA-Chile ersichtlich und entsprechen denjenigen zwischen den EFTA-Ländern. Neben den nationalen Währungen sind die geltenden Wertlimiten auch in US-Dollar festgelegt worden.

2.5 Territorialitätsprinzip

Die 10%-Toleranz vom Territorialitätsprinzip ist nicht anwendbar.

2.6 Dokumente

Das Freihandelsabkommen EFTA-Chile ist inkl. Listenregeln (nur in Englisch) im R30 unter folgender Adresse aufgeschaltet:

<https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/dokumentation/richtlinien/d-30-freihandelsabkommen--zollpraferenzen-und-warenursprung.html>

Das vollständige Abkommen EFTA-Chile ist auf der Homepage des EFTA-Sekretariats unter folgender Adresse abgelegt (nur in Englisch):

<http://www.efta.int/free-trade/free-trade-agreements/chile>

3 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Dezember 2004 in Kraft. Als Übergangsbestimmungen gelten die Vorschriften des D 11, Ziff. 181.3.
